

**Merk- und Informationsblatt des Fachprüfungsausschusses
„Fachanwalt für Migrationsrecht“
der Rechtsanwaltskammern Bamberg und Nürnberg**

Für den Antrag auf Verleihung der Bezeichnung

Fachanwalt für Migrationsrecht

wird die Beachtung nachstehender Hinweise empfohlen:

1. Grundlage ist die Fachanwaltsordnung (FAO) in der jeweils zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung, jeweils abrufbar im Internet.
2. Der Antrag ist an die Rechtsanwaltskammer Nürnberg zu richten (§ 22 FAO). Entsprechend der zurzeit gültigen Verwaltungsgebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Nürnberg wird eine Bearbeitungsgebühr von 700,00 € erhoben, die bei Antragstellung zu begleichen ist.
3. Für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung ist eine dreijährige Zulassung und Tätigkeit innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung Voraussetzung (§ 3 FAO); beide Voraussetzungen sind – jede für sich – zu belegen.
4. Mit dem Antrag sollen alle nach der FAO notwendigen Unterlagen in leicht prüfbarer Form vorgelegt werden. Je weniger Rückfragen erforderlich sind, desto schneller kann über den Antrag entschieden werden.
5. Auf Nachfrage des Ausschusses sind anonymisierte Arbeitsproben zur Einsichtnahme vorzulegen.
6. Folgende Unterlagen müssen gem. § 6 FAO bereits mit Antragstellung vorgelegt werden:
 - a) Die erforderliche Teilnahme an einem auf die Fachanwaltsbezeichnung vorbereitenden anwaltsspezifischen Lehrgang von mindestens 120 Zeitstunden, der alle relevanten Bereiche des Fachgebiets nach § 14 p FAO umfassen muss, ist gem. § 6 FAO nachzuweisen.

Wird der Antrag auf Verleihung der Fachanwaltschaft nicht in dem Kalenderjahr gestellt, in dem der Lehrgang begonnen hat, ist ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen. Lehrgangszeiten werden angerechnet. Außerhalb eines Lehrgangs erworbene besondere theoretische Kenntnisse müssen dem im jeweiligen Fachlehrgang zu vermittelnden Wissen entsprechen. Der erfolgreiche Besuch des Lehrgangs ist gem. § 6 FAO durch Vorlage des Zeugnisses des Veranstalters nachzuweisen. In dem Zertifikat müssen die Teilnahme an dem Lehrgang, Zeitraum und Dozenten hinsichtlich der jeweiligen Rechtsgebiete des Migrationsrechts sowie die erfolgreiche Teilnahme an mindestens drei Klausuren mit insgesamt 15 Zeitstunden bestätigt sein. Die Klausuren sind im Original vorzulegen.
 - b) Zum Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen:

Gemäß § 5 Abs. 1 lit. w FAO müssen die besonderen praktischen Erfahrungen durch die selbständige Bearbeitung von Fällen aus dem Migrationsrecht in den letzten 5 Jahren vor der Antragstellung nachgewiesen werden. Insgesamt müssen 80 Fälle aus den in § 14 p Nr. 1 bis Nr. 6 genannten Bereichen, davon mindestens 60 aus mindestens zwei der in § 14 p Nr. 1 bis Nr. 4 genannten Bereiche nachgewiesen werden. Mindestens 30 Fälle müssen gerichtliche Verfahren sein, hiervon mindestens 15 aus den in § 14 p Nr. 1 bis Nr. 4 genannten Bereichen.

Ihrem Antrag fügen Sie bitte eine anwaltliche Versicherung bei, dass Sie mit der Fallliste nachgewiesene Fälle als Rechtsanwältin bzw., Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei bearbeitet haben.

Zur Gliederung der Fallliste:

Trennen Sie bitte gerichtliche Verfahren von den außergerichtlichen Verfahren und kennzeichnen Sie zur Arbeitserleichterung, wenn gerichtliche und außergerichtliche Fälle für dieselbe Partei bearbeitet worden sind.

Alle Verfahren sollen fortlaufend in chronologischer Reihenfolge nummeriert werden. Zu jedem einzelnen Fall müssen gem. § 6 Abs. 3 FAO angegeben werden:

- Kurzrubrum sowie Kanzleiaktenzeichen
- Spezifizierung nach § 14 c FAO
- Zeitraum der Bearbeitung
- Art und Umfang der Tätigkeit
- Aktenzeichen Gericht
- Verfahrensstand.

Soweit das Verfahren bereits abgeschlossen ist, geben Sie bitte an, wie dieses geschehen ist (z. B. durch Urteil, Beschluss, Vergleich, Klagerücknahme pp.). In diesem Fall ist auch das Datum der Entscheidung mitzuteilen.

Die Angabe des Kurzrubrums erleichtert und beschleunigt die Bearbeitung des Antrags. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder der Fachanwaltsausschüsse, auch soweit sie nicht dem Kammervorstand angehören, zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Die Auflistung der Fälle und die Angabe von Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit sind erforderlich, um den Umfang der Tätigkeit beurteilen zu können. So kann z. B. eine Erstberatung nicht das gleiche Gewicht haben wie ein umfangreicher Mieterhöhungsprozess.

Fallzahlen:

Es ist nicht empfehlenswert, die Fallliste auf exakt 80 Fälle zu beschränken. Gewichtet der Ausschuss einzelne Fälle als nicht vollwertig, kann es geschehen, dass die Fallzahl nicht ausreicht.